



Satzung des Schützenvereins Lahausen e.V. von 1933

Vereinssatzung (Stand: Mai 2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Lahausen e.V. von 1933

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Walsrode eingetragen. Sein Sitz ist in 28844 Weyhe im Ortsteil Lahausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt die Aufgabe, sich im Sinne der Gemeinnützigkeitsregelungen sowie der Abgabenverordnung als politisch, konfessionell und rassistisch neutrale Körperschaft zu betätigen.

1. Die Leibesübung **Schießsport** nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes, nach internationalen und traditionellen Bedingungen, auszuüben.
2. Die Jugendarbeit zu intensivieren und zu fördern.
3. Die in allen Altersgruppen ausübbarer Sportart als Bindeglied zwischen Angehörigen verschiedener Generationen zu erhalten.
4. Das alte und neue Schützenbrauchtum als Bestandteil des kulturellen Lebens zu pflegen und zu bewahren.
5. Zu benachbarten Vereinen und Verbänden sportliche und freundschaftliche Beziehungen gegebenenfalls über die Landesgrenzen hinaus herzustellen und zu unterhalten.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen Ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; ehrenamtspauschale Zahlungen gem. § 3 Nr. 26 a EStG können geleistet werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für Die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann durch schriftlichen Antrag ordentliches Mitglied werden (nach den Regeln des DSB). Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung.

2. Ehrenmitglied des Vereins kann ein Vereinsmitglied werden, dass das 70. Lebensjahr vollendet hat und 10 Jahre im Verein ist. Außerdem kann eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden, die in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit dazu ernannt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum 01. Oktober eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied vereinsschädigend den Grundsätzen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt. Besonders, wenn das Mitglied gegen die ungeschriebenen Gesetze von Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
4. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung bis zum 30.09. eines jeden Jahres, trotz einer Mahnung, nicht nach, so hat auch hier die Versammlung über den Ausschluss zu entscheiden.
5. Der Ausschluss ist der betreffenden Person vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. In allen Fällen ist ein Einspruch möglich, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
6. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Zusätzlich können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe des 3-fachen Beitrages erhoben werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder wird an den Beitragssatz für Erwachsene gekoppelt. Ehrenmitglieder zahlen die Hälfte des regulären Beitrags.



§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt:

1. Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Schießdisziplinen, die im Verein geübt werden, auszuüben.
4. Am Königsschießen seiner Alters- oder Geschlechtsgruppe teilzunehmen.
5. Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfälle und Haftpflicht zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzungen des Vereins und der jeweiligen übergeordneten Schützenverbände sowie deren Beschlüsse, zu befolgen.
2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu verstoßen.
3. Die durch Beschluss einer Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge oder Umlagen pünktlich zu entrichten.
4. Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung dem Vorstand zu melden.
5. Die Dienstobliegenheiten bei Vereinsfestlichkeiten, Veranstaltungen und Wettkämpfen nach besten Kräften und gewissenhaft auszuführen.
6. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Streitigkeiten (in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu anderen übergeordneten Verbänden) ist ausschließlich der im Verein bestehende Ehrenrat in Anspruch zu nehmen. Dieses hat nach Maßgabe der Satzung der genannten Verbände und deren Ehrengerichte zu erfolgen. Das Mitglied hat sich ihrer Entscheidungen zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Schießbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.



§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand,
3. Der Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vorstand, beantragt.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge.



§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail oder E-Post, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von einem 1/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dieses verlangt. Wahlen sind schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.



4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter,
 - die Protokollführerin/der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Vorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- 1.1 der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden,
- 1.2 der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden,
- 1.3 der 3. Vorsitzenden/dem 3. Vorsitzenden,
- 1.4 der 1. Schriftführerin/dem 1. Schriftführer,
- 1.5 der 1. Schatzmeisterin/dem 1. Schatzmeister,
- 1.6 der 1. Sportleiterin/dem 1. Sportleiter.

Die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende sind im Vereinsregister, welches beim zuständigen Amtsgericht vorliegt, als vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB, einzutragen.

2. Der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand,
der 2. Schriftführerin/dem 2. Schriftführer,
der 2. Schatzmeisterin/dem 2. Schatzmeister,
der 2. und 3. Sportleiterin/dem 2. und 3. Sportleiter,
den 1. und 2. Sportleitern der einzelnen Sparten,
den gewählten Geräte- und Platzwarten,
den Delegierten für Kreis und Bezirk.



§ 18 Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

1. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden von der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl erfolgt im Jahr mit der **geraden Jahreszahl** für folgende Vorstandsmitglieder :
 2. Vorsitzende/2. Vorsitzender,
 1. Schriftführerin/1. Schriftführer,
 1. Sportleiterin/1. Sportleiter,
 2. Schatzmeisterin/2. Schatzmeister,
 2. Gerätewartin/2. Gerätewart,
 2. Platzwartin/2. Platzwart.

Folgende Vorstandsmitglieder werden im Jahr mit der **ungeraden Jahreszahl** gewählt:

1. Vorsitzende/1. Vorsitzender
3. Vorsitzende/3. Vorsitzender
1. Schatzmeisterin/1. Schatzmeister
2. Schriftführerin/2. Schriftführer
2. Sportleiterin/2. Sportleiter
3. Sportleiterin/3. Sportleiter
die ersten Sportleiter/Sportleiterinnen der einzelnen Sparten,
1. Gerätewartin/1. Gerätewart
1. Platzwartin/1. Platzwart

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und es wird ein neues gewählt, so bleibt die Reihenfolge bestehen.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind geheim zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann auf Antrag und muss bei zwei Vorschlägen geheim abgestimmt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet.



§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgabe des **geschäftsführenden Vorstandes** ist, die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes vom Vereinsorgan, dessen verwaistes Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende/Vorsitzender und die 2. Vorsitzende/Vorsitzender. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. **Die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende/Vorsitzender** vertreten den Verein nach innen und außen.
3. Die **1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende** regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, leitet und beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein. Er hat die Aufsicht über Veranstaltungen, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat. Sie/ Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
4. Die **2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende** oder **stellvertr. Vorsitzende/Vorsitzender** unterstützt die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden nach besten Kräften. Sie/Er vertritt sie/ihn im Verhinderungsfalle und übernimmt dann die unter Abs. 3 genannten Rechte und Pflichten.
5. Die **3. Vorsitzende/der 3. Vorsitzende** unterstützt die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden und die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden nach besten Kräften. Sie/Er vertritt beide im Verhinderungsfalle und übernimmt dann die unter Abs. 3 genannten Rechte und Pflichten.
6. Die **1. Schriftführerin/der 1. Schriftführer** erledigt den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr des Vereins, sorgt für die Einteilung und Durchführung der in § 10 Abs. 4 aufgeführten Aufgaben und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden, allein unterzeichnen.

Sie/Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle mit Unterschrift. Bei diesen Aufgaben wird sie/er von der **2. Schriftführerin/ vom 2. Schriftführer** nach besten Kräften unterstützt.

Ein Protokoll kann auch von der **2. Schriftführerin/ vom 2. Schriftführer** geführt werden. Jedes Protokoll ist der nächsten Versammlung bekannt zu geben.



7. **Die 1. Schatzmeisterin/der 1. Schatzmeister** verwaltet die gesamten Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge und Umlagen. Ausgabe erfolgen nach Rücksprache mit dem Vorstand gemäß §26 BGB. Sie/Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Spätestens 3 Wochen nach jeder Veranstaltung sind die Abrechnungen der/dem Vorsitzenden vorzulegen. Sie/Er wird bei diesen Aufgaben von der

2. Schatzmeisterin/vom 2.Schatzmeister nach besten Kräften unterstützt und im Falle seiner Verhinderung auch vertreten.

8. **Die 1. Sportleiterin/der 1. Sportleiter** bearbeitet alle schießsportlichen Angelegenheiten. Ihr/Ihm unterstehen alle weiteren Sportleiter/Sportleiterinnen, die Mit ihr/ ihm alle Übungs- und sonstigen Schießveranstaltungen in sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit durchzuführen haben. Wenn erforderlich, hat sie/er das Recht, jederzeit Sportleitersitzungen einzuberufen. Diese sind unabhängig von den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Die/der 2. und 3. Sportleiterinnen/Sportleiter unterstützen die/den

1. Sportleiterin/Sportleiter nach besten Kräften.

9. Die einzelnen **Sportleiter/Sportleiterinnen** leiten und führen das Übungsschießen mit der Aufgabe, gute schießsportliche Leistungen im Einzelnen und in der Mannschaft ihrer Sparte zu erreichen. Das Sportliche und die Kameradschaft stehen dabei im Vordergrund. Alle Sportleiterinnen/Sportleiter der einzelnen Sparten unterstützen die 1. Sportleiterin/ den 1.Sportleiter bei jeder Schießveranstaltung nach besten Kräften.
10. Die **Gerätewarte** (w./m.) sorgen für die Erhaltung und Instandsetzung aller Geräte. Reparaturen oder Neuerwerbungen sind mit dem Vorstand abzusprechen.
11. Die **Platzwarte** (w./m.) sorgen für ein allgemein gutes Aussehen der Platzanlagen sowie der Gebäude. Ein notwendiger Arbeitsdienst ist mit dem Vorstand abzusprechen.
12. Die **Kassenprüfer** (w./m.) sind auf der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählen. Ein Prüfer scheidet in jedem Jahr aus. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Wiederwahl zulässig. Mindestens einmal im Jahr, im Regelfall vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, ist eine Kassenprüfung in allen Einzelheiten durchzuführen. Das Ergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
13. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, die vom Vorgänger übernommenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und weiterzuführen. Sie sind bei einem Ausscheiden als Eigentum des Vereins ordnungsgemäß im Beisein eines Vorstandsmitgliedes an den Nachfolger zu übergeben.



§ 20 Der Ehrenrat und seine Aufgaben

1. Der Ehrenrat besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Ehrenratsmitglieder können als Ersatz hinzugewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrat wählen aus seiner Mitte ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden.

Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder deren Stellvertreter angehören, müssen über 30 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.

Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für mindestens 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Ahndung von Satzungsverstößen innerhalb des Vereins. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung. Dem Betroffenen ist Zeit und Gelegenheit zu geben, um sich zu dem ihn betreffenden Vorfall zu äußern und zu entlasten. Dem geschäftsführenden Vorstand ist darüber zu berichten.
3. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung.
4. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit der Begründung mitzuteilen und bleibt bindend. Über den Ausschluss ist im Sinne des § 7 Abs. 3 zu verfahren. Der Ehrenrat kann eine Sondergenehmigung zur Beschreitung des Rechtsweges erteilen.

§ 21 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - 1.1 Feststellung der Stimmberechtigten durch Anwesenheitsliste,
 - 1.2 Rechenschaftsberichte der Organe und der Kassenprüfer,
 - 1.3 Beschlussfassung über die Entlastung,
 - 1.4 Neuwahlen,
 - 1.5 Verschiedenes.
2. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf der Punkte 2, 3 und 4 nicht.



§ 22 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

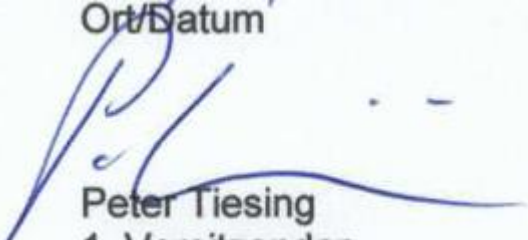
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Weyhe zu, die es ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen (Schießsport) im Sinne des § 17 Abs. 3 Ziffer. 1 des Steueranpassungsgesetzes zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins

am 06.05.2022

beschlossen worden.

Weyhe, 06.05.2022
Ort/Datum

Peter Tiesing
1. Vorsitzender


Katrin Lehmann
1. Schriftführerin